



**UNIVERSITÄT
BAYREUTH**

Amtliche Bekanntmachung
Jahrgang 2007 / Nr. 57
Tag der Veröffentlichung: 10. Januar 2007

**Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Betriebswirtschaftslehre
an der Universität Bayreuth**

Vom 15. September 2006

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:*)

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzung des Studiengangs
- § 3 Struktur des Studiengangs
- § 4 Praktikum
- § 5 Beginn und Abschluss des Studiums
- § 6 Umfang des Studiums, Regelstudienzeit, ECTS
- § 7 Studienvoraussetzungen
- § 8 Arten der Lehrveranstaltungen und Selbststudium
- § 9 Teilnahme- und Leistungsnachweise
- § 10 Bachelorarbeit
- § 11 Studienberatung
- § 12 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium im Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ an der Universität Bayreuth mit dem Abschluss eines „Bachelor of Science“ auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ an der Universität Bayreuth (Prüfungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Zielsetzung des Studiengangs

¹Der Studiengang zielt darauf, über das Lernen grundlegender ökonomischer Methoden und ihres Anwendungsbezuges berufsbezogenes Wissen und zugleich die Grundlage für weiterführende wissenschaftliche Studien zu vermitteln. ²Die Studierenden des Studiengangs sollen die Fähigkeit erwerben, wirtschaftliche Vorgänge und Entwicklungen zu analysieren, ökonomische Probleme zu erkennen sowie Lösungskonzepte zu beurteilen und eigene Lösungen zu entwickeln. ³Die Fähigkeit zur Wirkungsanalyse und zum problemlösenden Denken soll die Interdependenzen zwischen gesellschaftlichen und ökonomischen Vorgängen, die positive und normative Beurteilung staatlicher Maßnahmen sowie die Berücksichtigung internationaler Verflechtungen umfassen. ⁴Der Studiengang Betriebswirtschaftslehre soll Studierenden dabei sowohl auf eine praktische Tätigkeit etwa in Unternehmen, Banken, Versicherungen, Forschungsinstituten, dem öffentlichen Dienst, Kammern, Verbänden und internationalen Organisatoren als auch auf eine wissenschaftliche Tätigkeit vorbereiten.

§ 3

Struktur des Studiengangs

- (1) ¹In dem auf drei Jahre angelegten Bachelorstudiengang werden zunächst propädeutische Kenntnisse sowie juristische und ökonomische Grundlagen gelegt. ²Darauf aufbauend können die Studierenden ausgewählte Spezialgebiete vertiefend studieren. ³Die Berufsbezogenheit wird durch das Pflichtpraktikum unterstrichen. ⁴Mit dem fächerübergreifenden Lehrangebot des Moduls „Schlüsselqualifikationen“ werden darüber hinaus weitere berufsbezogene Fähigkeiten vermittelt.
- (2) Der Studiengang besteht aus folgenden Modulen:

Modul A: Propädeutika

- A-1: Buchführung und Abschluss
- A-2: Kostenrechnung
- A-3: Informationsverarbeitung für Wirtschaftswissenschaftler

Modul B: Mathematik und Statistik

- B-1: Mathematik für Wirtschaftswissenschaften
- B-2: Statistik I
- B-3: Statistik II

Modul C: Schlüsselqualifikationen

Pflichtinhalt

- C-1: Business English I
- C-2: Business English II
- C-3: Unternehmensplanspiel
- C-4: Fallstudien BWI

Pflichtwahlbereich I

- C-5: Kommunikation (Rhetorik)
- C-6: Kommunikation (Gesprächs- und Verhandlungsführung)
- C-7: Kommunikation (Konfliktmanagement)

Pflichtwahlbereich II

- C-8: Interkulturelle Kommunikation
- C-9: Interkulturelles Management

Modul D: Grundlagen des Rechts

- D-1: Wirtschaftsrecht I (Vertragsgestaltung)
- D-2: Wirtschaftsrecht II (Gesellschaftsrecht)

Modul E: Grundlagen VWL

- E-1: Mikroökonomik I
- E-2: Mikroökonomik II
- E-3: Makroökonomik I
- E-4: Makroökonomik II

Modul F: Grundlagen BWL

- F-1: Marketing
- F-2: Produktion und Logistik
- F-3: Finanzwirtschaft
- F-4: Rechnungslegung (Bilanzen)

Modul G-I: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (G-1 bis G-6)**Modul G-II: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (G-7 bis G-12)****(8 Veranstaltungen nach Wahl aus G-1 bis G-12)**

- G-1: Finanzmanagement
- G-2: Investition und Unternehmensbewertung
- G-3: Controlling (Kostenrechnungssysteme)
- G-4: Bilanzpolitik und –analyse
- G-5: Grundlagen Wirtschaftsinformatik
- G-6: Grundlagen Unternehmensbesteuerung
- G-7: Strategisches Marketing
- G-8: Planungs- und Entscheidungsmethoden
- G-9: Grundlagen Organisation
- G-10: Grundlagen Personalwesen
- G-11: Grundlagen Dienstleistungsmanagement
- G-12: Grundlagen Internationales Management

Modul H: Spezialisierung BWL I (S-BWL I)

- H-1: Spezialisierung BWL I.1
- H-2: Spezialisierung BWL I.2 (Seminar)

Modul I: Spezialisierung BWL II (S-BWL II)

- I-1: Spezialisierung BWL II.1
- I-2: Spezialisierung BWL II.2

Modul J: Fremdsprache

- J-1: Grundkurs
- J-2: Aufbaukurs
- J-3: Spezialisierungskurs
- J-4: Landeskundeseminar

Modul K: Praktikum**Modul L: Bachelorarbeit**

- (3) ¹Die Veranstaltungen der jeweiligen Module werden im Vorlesungsverzeichnis und durch Aushang ausgewiesen. ²Die Zuordnung der Veranstaltungen zu den einzelnen Modulen wird von den für den Studiengang federführenden Lehrstühlen koordiniert.

- (4) ¹Angaben zur Modulgliederung und zu den Modulinhalten sowie die Wahlmöglichkeiten im Spezialisierungsbereich Betriebswirtschaftslehre (Modul H und I) sind in Anhang 1 der Prüfungsordnung zu finden. ²Die Module werden im Modulhandbuch näher beschrieben.

§ 4

Praktikum

- (1) ¹Verpflichtender Bestandteil des Studiums ist die Absolvierung von neun Wochen Praktikum in einem berufsrelevanten Bereich außerhalb der Universität. ²Studierende, die auf freiwilliger Basis außerhalb der Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung ein länger dauerndes Praktikum oder weitere Praktika absolvieren möchten, werden dazu ausdrücklich ermutigt und vom Praktikumsamt dabei unterstützt.
- (2) ¹Die zeitliche Durchführung des Praktikums innerhalb der vorlesungsfreien Zeiten richtet sich nach den Erfordernissen der Praktikumsanbieter und wird von den Studierenden selbstständig organisiert. ²Es wird empfohlen, die vorlesungsfreie Zeit nach dem dritten Semester zu nützen.

§ 5

Beginn und Abschluss des Studiums

¹Das Studium kann zu jedem Semester aufgenommen werden. ²Es wird mit dem Erwerb des akademischen Grades eines Bachelor of Science (B.Sc.) abgeschlossen.

§ 6

Umfang des Studiums, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringenden Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) beträgt 180 LP.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. ²Die Prüfungsbestandteile werden studienbegleitend absolviert.
- (3) ¹Die Studienleistungen werden durch Leistungspunkte dokumentiert. ²Für jeden in diesem Studiengang eingeschriebenen Studierenden wird bei den Akten des Prüfungsamtes für die erbrachten Studienleistungen ein Punktekonto geführt.

³Die Leistungspunkte sind identisch mit den in § 12 Abs. 2 der Bachelor-Prüfungsordnung vorgesehenen Punkten. ⁴Sie dienen somit gleichzeitig zur Erfassung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen für das Prüfungsamt und zur Dokumentierung des entsprechenden Studienfortschritts für das ECTS-Transfersystem.

- (4) Die Aufteilung der Leistungspunkte auf einzelne Studien- und Prüfungsleistungen ergibt sich aus den Erläuterungen im Modulhandbuch und Anhang 1 der Prüfungsordnung.

§ 7

Studienvoraussetzungen

Die Studienvoraussetzungen richten sich nach § 7 und § 8 der Prüfungsordnung.

§ 8

Arten der Lehrveranstaltungen und Selbststudium

- (1) Zu den Lehrveranstaltungen gehören Vorlesungen, Übungen und Seminare.
- (2) ¹Vorlesungen behandeln in zusammenhängender Darstellung ausgewählte Themen des jeweiligen Fachgebietes. ²Sie vermitteln vor allem Überblicks- und Spezialwissen, aber auch methodische Kenntnisse.
- (3) Übungen dienen der Ergänzung und vertiefenden Auseinandersetzung mit einzelnen Sachgebieten im jeweiligen Modul.
- (4) ¹Seminare behandeln Probleme der Forschung an ausgewählten Einzelfragen. ²Sie dienen der Schwerpunktbildung im jeweiligen Vertiefungsbereich und der Vorbereitung der Abschlussarbeit.
- (5) ¹Zum Erlernen des selbstständigen wissenschaftlichen Arbeitens ist neben dem Besuch der angebotenen Lehrveranstaltungen eine Ergänzung durch das Selbststudium notwendig. ²Hierzu gehören vor allem die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen und das selbstständige Literaturstudium.

§ 9

Teilnahme- und Leistungsnachweise

- (1) ¹Die erfolgreiche Teilnahme an den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen wird durch unbenotete und benotete Leistungsnachweise attestiert. ²Die Art der zu erbringenden individuellen Leistung wird im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnung vom Dozenten festgesetzt.
- (2) Die Leistungsnachweise müssen spätestens mit dem Abschluss der letzten Prüfungsleistung dem Prüfungsamt vorgelegt werden.
- (3) In den Seminararbeiten sollen die Studierenden an ausgewählten Themen die Erarbeitung wissenschaftlicher Texte einüben und die in den entsprechenden Lehrveranstaltungen erlernte Methodik anwenden.
- (4) Der Praktikumsnachweis wird auf einem Formblatt des Prüfungsamtes durch den Praktikumssträger erbracht.
- (5) Die übrigen Leistungsnachweise sind im Anhang 2 der Prüfungsordnung geregelt.

§ 10

Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit (siehe § 15 der Prüfungsordnung) soll nach dem Ende des fünften Fachsemesters abgefasst werden. ²Die Bearbeitungsdauer beträgt neun Wochen. ³Die Arbeit wird unter Anleitung eines betreuenden Dozenten verfasst. ⁴Er stellt dem Studierenden ein Thema, das dieser eigenständig bearbeitet und bei dem er die im Studium erlernten methodischen, theoretischen und inhaltlichen Kenntnisse zusammenhängend anwenden kann.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit ist am Ende des Studiums vom Kandidaten im Rahmen einer 30-minütigen mündlichen Prüfung (Disputation) zu erläutern und zu verteidigen. ²Im Rahmen dieser Disputation sind von der konkreten Themenstellung auch die weiteren Bezüge zur Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre und der gewählten Spezialisierung herzustellen.
- (3) Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus der Bachelorarbeit selbst und der Disputation zu der Bachelorarbeit, wobei die Note der Bachelorarbeit zu zwei Dritteln und die Disputation zu einem Drittel in die Gesamtnote der Bachelorarbeit eingehen.

§ 11

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) Die Studienberatung in fachlichen Fragen innerhalb der Teilbereiche des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre wird durch die Dozenten der beteiligten Fächer erbracht.
- (3) ¹In jedem Semester führt der Fachstudienberater eine Studienberatung für alle Studierenden des Studiengangs durch. ²Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
 - von Studienanfängern,
 - nach erfolglosen Versuchen, einzelne Teilprüfungen zu absolvieren oder Leistungsnachweise zu erwerben,
 - nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 12

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2006/2007 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 22. März 2006.

Bayreuth, 15. September 2006

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 15. September 2006 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. September 2006 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. September 2006.